

Kundeninformation über das Recht auf onkologisches Vergessen

Sehr geehrter Kunde,

in Übereinstimmung mit dem Gesetz Nr. 193 vom 7. Dezember 2023 über das Recht auf onkologisches Vergessen teilen wir Ihnen mit, dass Sie, wenn Sie an einer onkologischen Krankheit gelitten haben, deren aktive Behandlung seit mehr als 10 Jahren (bzw. 5 Jahren, wenn die Krankheit vor dem 21. Lebensjahr aufgetreten ist) ohne Rückfall abgeschlossen ist, nicht verpflichtet sind, Angaben zu dieser Krankheit zu machen; weiters darf die Versicherungsgesellschaft für den Abschluss oder die Verlängerung eines Versicherungsvertrages von Ihnen keine ärztlichen Untersuchungen und Gesundheitsprüfungen darüber verlangen.

Wenn Sie bereits in der Vergangenheit für den Abschluss eines früheren Vertrags Angaben über eine onkologische Krankheit gemacht haben, können Sie die Löschung dieser Angaben beantragen, indem Sie unverzüglich - per Einschreiben mit Rückschein oder PEC - die Bescheinigung übermitteln, die zu diesem Zweck per Erlass des Gesundheitsministeriums ausgestellt wird, oder - nach Veröffentlichung einer entsprechenden Vorlage - durch Übersendung einer ärztlichen Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass Sie ohne Rückfall in den letzten 10 Jahren (bzw. 5 Jahren sofern die Erkrankung vor dem 21. Lebensjahr diagnostiziert wurde) genesen sind. Innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Bescheinigung werden die Versicherungsgesellschaft und der Versicherungsvermittler Ihre diesbezüglichen Daten löschen.

Die Versicherungsgesellschaft darf gemäß dem vorgenannten Gesetz keine zusätzlichen Kosten und Gebühren erheben oder Sie anders behandeln als für die Allgemeinheit der Versicherungsnehmer in den geltenden Rechtsvorschriften vorgesehen